

auf eine Entscheidung nach § 346 StPO hat, steht dagegen kein Beschwerderecht zu. Dies folgt aus dem Wesen des Beschlusses selbst.²⁶

6. Während der Bewährungszeit muß der bedingt Entlassene erkennen lassen, daß er in Zukunft seine Pflichten als Bürger der Deutschen Demokratischen Republik gewissenhaft erfüllen wird. Dies erfordert von ihm ein moralisch-politisch einwandfreies Verhalten. Es muß erkennbar sein, daß der Entlassene auch innerlich von seiner Straftat abgerückt ist. Erfüllt der Verurteilte die in ihn gesetzten Erwartungen während seiner Bewährungszeit nicht oder kommt er in dieser Zeit einer ihm auferlegten Wiedergutmachungspflicht schuldhaft nicht nach, dann kann das Gericht durch begründeten Beschluß die Vollstreckung der Strafe anordnen. Das gleiche gilt, wenn nachträglich Umstände bekannt werden, die zu einer Versagung der bedingten Strafaussetzung geführt hätten, wenn sie zur Zeit der Aussetzung der Strafe bekannt gewesen wären (§ 347 Abs. 1 StPO).

Nach Ablauf der Bewährungszeit wird der Straf rest vom Gericht durch einen begründeten Beschluß erlassen, wenn die Strafaussetzung ihren Zweck erreicht hat. Andernfalls wird die Vollstreckung angeordnet (§ 347 Abs. 2 StPO).

Die in § 347 Abs. 1 genannte Entscheidungsmöglichkeit verpflichtet das Gericht, bereits während der Bewährungszeit das Verhalten des Verurteilten unter den genannten Gesichtspunkten zu kontrollieren. Diese Pflicht hat auch der Staatsanwalt, der erforderlichenfalls entsprechende Anträge an das Gericht stellen muß. Es wäre falsch, diese Kontrolle erst nach dem Ablauf der Bewährungszeit vorzunehmen. Zeigt sich nämlich bereits in dieser Zeit, daß die bedingte Strafaussetzung verfehlt war, muß im Interesse des Schutzes der Deutschen Demokratischen Republik und ihrer Bürger wie auch im Interesse der Rechtssicherheit und der Autorität der Strafjustiz die weitere Vollstreckung unverzüglich angeordnet werden.

Ein Beschluß gemäß § 347 Abs. 2 StPO ist vom Gericht von Amts wegen, d. h. auch ohne entsprechenden Antrag unverzüglich nach Ablauf der Bewährungszeit zu erlassen. Das ergibt sich aus der Formulierung des § 347 Abs. 2 StPO in Verbindung mit § 1 Abs. 2 StPO und dem das gesamte Strafverfahrensrecht durchziehenden Grundsatz der zeitlichen Konzentration des Verfahrens. Ergelte eine solche Entschei-

26. vgl. Anmerkung von Haid zu dem Beschluß des BG Cottbus vom 28. 6. 1957, NJ¹⁹⁵⁷, S. 558.